

Änderung der Externenprüfungsgebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege für externe Teilnehmerinnen bzw. externe Teilnehmer, die an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ teilnehmen

Sitzungsvorlage Nr. 14- 20 / V 00666

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 17.09.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Um der gestiegenen Nachfrage nach Fachkräften in der Kinderpflege und im Erziehungsdienst gerecht zu werden, wurden die Ausbildungskapazitäten an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege und an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Die Ausweitung der Ausbildung in den letzten Jahren war notwendig, um den seit August 2013 geltenden gesetzlichen Betreuungsanspruch für Kinder unter drei Jahren erfüllen zu können. Aber auch der weitere Ausbau von Kindertagesstätten und Horten benötigt zusätzliches pädagogisches Fachpersonal im Erziehungsdienst. Daher lässt auch die Agentur für Arbeit Umschulungen bei privaten Maßnahmeträgern durchführen, die die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer auf die Externenprüfung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ bzw. zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ vorbereiten. Zum Abschluss der Maßnahme melden sich alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer des Münchner Stadtgebiets an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege zur Prüfung an. Hier werden alle eingereichten Anmeldeunterlagen auf Vollständigkeit und Stimmigkeit geprüft und für die Regierung von Oberbayern systematisch aufbereitet. Nach Vorgaben der Regierung von Oberbayern werden die Anmeldeunterlagen dann von der städtischen Berufsfachschule an die einzelnen staatlichen und kommunalen Berufsfachschulen für Kinderpflege des Regierungsbezirks versandt, die die Abschlussprüfung als Externenprüfung abzunehmen haben. Der Verwaltungs- und Prüfungsaufwand ist für die Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege damit in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege können diese zusätzliche Zahl von

externen Prüflingen nur mit einem außergewöhnlichen zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwand bewältigen, ohne dass dafür von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. So musste auch die Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege im letzten Schuljahr neben den 209 eigenen Schülerinnen und Schülern weitere 79 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der privaten Maßnahmeträger prüfen. Da von der Agentur für Arbeit neben den Kosten der Umschulung auch die Kosten der Prüfungen übernommen werden, können die staatlichen Berufsfachschulen laut KMS VII.5-5 S 9502-3-7a.82 136 vom 17.07.2013 über die jeweiligen Regierungen bei der Agentur für Arbeit eine Prüfungsgebühr in Höhe von 850,00 € je Prüfling beantragen. Mit den Einnahmen wird die zusätzliche Arbeitsleistung aller prüfenden Lehrkräfte anteilig honoriert (vgl. KMS als **Anlage 1**).

Die Landeshauptstadt München kann der Agentur für Arbeit für die Abnahme der Externenprüfung aber nur 175,00 € in Rechnung stellen, da die Prüfungssatzung der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 € und eine Prüfungsgebühr von 100,00 € vorsieht. Sie ist damit vergleichsweise sehr günstig. Dies ist nachvollziehbar, da die Externenprüfung ursprünglich nur für Hilfskräfte gedacht war, die bereits über langjährige Berufserfahrung in diesem Berufsfeld verfügen und sich autodidaktisch auf die Prüfung vorbereiten sollten. Um diese Personengruppe durch eine kostendeckende Prüfungsgebühr finanziell nicht zu überfordern und damit von einer beruflichen Weiterqualifizierung abzuhalten, wurde kein Vollkostenersatz je Prüfung und Prüfling veranschlagt, der sich z.Zt. auf rund 1.400,00 € belaufen würde (vgl. Vollkostenberechnung als **Anlage 2**).

Ursprünglich mussten nur einige wenige Externenprüfungen abgenommen werden, weshalb bislang auf einen adäquaten Kostenersatz verzichtet werden konnte. Mit der Förderung der o.g. Umschulungsmaßnahme durch die Agentur für Arbeit kam es aber auch zu einer massiven Prüfungszunahme und zu einer erheblichen Zusatzbelastung der öffentlichen Berufsfachschulen in Bayern. Eine Entwicklung, die auch das Kollegium der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege an ihre Belastungsgrenze bringt. Es erscheint daher sinnvoll, die Prüfungssatzung der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege so anzuheben, dass die tatsächlich anfallenden Prüfungskosten annähernd abgedeckt werden. Mit der Mehreinnahme könnten der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege Anrechnungsstunden zur Entlastung prüfender Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Ziel eines Vollkostenersatzes könnte die Bearbeitungsgebühr auf 100,00 € und die Prüfungsgebühr auf 1.300,00 € angehoben werden, die in der Summe 1.400,00 € ergeben (vgl. Vollkostenberechnung als Anlage 2). In Anlehnung an die staatliche Regelung sollte die erhöhte Prüfungsgebühr aber nur von den Prüflingen der Externenprüfung erhoben werden, die durch die Agentur für Arbeit gefördert werden. Für alle anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müsste aus den oben

genannten Gründen die ursprüngliche Prüfungsgebühr beibehalten werden (vgl. Satzungsänderung **Anlage 3**). Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat der Satzung hinsichtlich der von dieser zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Kosten

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|--|----------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten * | 1.440 € ab August 2014 je 0,5 Anrechnungsstunde für prüfende Lehrkräfte | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen | 1.440 € je 0,5 Anrechnungsstunde für prüfende Lehrkräfte | | |
| Sachauszahlungen | ,-- | | |
| Transferauszahlungen | ,-- | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | | |
| Nachrichtlich Investition | | | |

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Nutzen

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--------------------------------------|--|----------|-----------|
| Erlöse | 1.400 € Bearbeitungs- und Prüfungsgebühr je Externenprüfung | | |
| Summe Einsparungen von Kosten | ,-- | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen | ,-- | | |
| Sachauszahlungen | ,-- | | |
| Transferauszahlungen | ,-- | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | | |

Finanzierung

Für den zentralen Haushalt erfolgt die Umsetzung der Maßnahme kostenneutral. Die Anrechnungsstunden für prüfende Lehrkräfte sind im Personalhaushalt beim Kostenstellenbereich „Berufsfachschulen“ aus dem Finanzmittelbestand zu finanzieren. Als Gegenfinanzierung stehen dem Zentralhaushalt die Einnahmen für Bearbeitungs- und Prüfungsgebühr zur Verfügung.

Erlöse und Kosten sind dem Produkt „4.3 Berufsfachschulen“ zuzuordnen.

Das Personal- und Organisationsreferat hat der Beschlussvorlage mit Schreiben vom 29.07.2014 zugestimmt.

Die Stadtkämmerei hat der Beschlussvorlage mit Schreiben vom 05.08.2014 zugestimmt.

Ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses besteht nicht.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Bildungsausschuss nimmt von den im Vortrag dargestellten Ausführungen Kenntnis.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „ Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einnahmen aus den Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren in Höhe von 1.400 € je Prüfling entsprechend anzumelden. Die Prüfungsgebühren für Externe werden der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege in Form von Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Je Prüfung und Prüfling entspricht dies 0,5 Jahreswochenstunden. Die Schulleitung weist die zur Verfügung gestellten Jahreswochenstunden allen prüfenden Lehrkräften anteilig zu, die die Externenprüfungen durchführen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 1.440 € je 0,5 Jahreswochenstunden entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Anrechnungsstunden bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim

Kostenstellenbereich Berufsfachschulen, Unterabschnitt 2450 anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des Jahresmittelbetrages.

5. Über die Finanzierung entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen des nächsten Finanzierungsmoratoriums.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Fachabteilung 1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**
An
An
z. K.

Am